

# Satzung

## Bürgerverein Nürnberg-Südost e.V.

Stand: November 2023

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Bürgerverein Nürnberg-Südost e.V.“, im Folgenden kurz Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR. 1280).
3. Zum Vereinsgebiet gehören die Ortsteile der früheren selbständigen Gemeinde Fischbach (Altenfurt, Birnthon, Fischbach, Moorenbrunn), heute Stadtteile Nürnbergs.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und Zielen im Sinne der §§ 52 - 55 der AO. Er wahrt und fördert insbesondere die Interessen der Bewohner des Vereinsgebietes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Zweck des Vereins ist:
  - 5.1 die Unterstützung bei allen kommunalen Anliegen und Bedürfnissen der Bürger;
  - 5.2 die Förderung der Jugend- und Altenbetreuung sowie der Nachbarschaftshilfe;
  - 5.3 die Förderung des örtlichen Vereinswesens, des Freizeit- und des Volkssports;
  - 5.4 der Umweltschutz, die Förderung des Denkmal- und Landschaftsschutzes;
  - 5.5 die Förderung von Kunst und Kultur;
  - 5.6 die Förderung von Bildung und Erziehung
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 6.1 turnusmäßig stattfindende Stadtteilversammlungen zur Information und Besprechung notwendiger aktueller Aktionen;
  - 6.2 Unterstützung der Erhaltung/Neuanlagen von Parkanlagen und Kinderspielplätzen;
  - 6.3 Unterstützung von Kulturveranstaltungen;
  - 6.4 Unterstützung bei Erhaltung/Neuanschaffungen von schulischen Geräten;
  - 6.5 Abhaltung von Waldbegehungen bis zur Einrichtung von Naturlehrpfaden;
  - 6.6 zeitgeschichtliche Darstellung der Stadtteile im Vereinsgebiet;
7. Um parteipolitisch und konfessionell unabhängig zu sein, befasst sich der Verein weder mit Parteipolitik noch mit Religion.

### § 2

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins teilen. Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

1. Vollmitglieder: Alle volljährigen Mitglieder sind Vollmitglieder;
2. Jugendmitglieder: Minderjährige Mitglieder werden als Jugendmitglieder geführt;

3. Korporative Mitglieder: Juristische Personen wie Vereine oder Firmen können dem Verein korporativ beitreten.

Für Familien besteht die Möglichkeit, dem Verein im Rahmen einer Familienmitgliedschaft beizutreten. Für diese gilt ein besonderer Mitgliedsbeitrag. Als Familie gilt der Antragsteller/die Antragstellerin sowie dessen/deren (Ehe-)Partner/in und die zu ihnen gehörenden minderjährigen Kinder, sofern diese im selben Haushalt leben und im Mitgliedsantrag mit vollem Namen und Geburtsdatum angegeben werden. Volljährige Familienmitglieder haben den Status von Vollmitgliedern, minderjährige Familienmitglieder sind Jugendmitglieder.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder online zu stellen. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung schriftliche Berufung zur nächsten Hauptversammlung eingelegt werden.

## § 2a

### Verbindungen und politischen Mandate

1. Verbindungen mit Institutionen, Verbänden und Institutionen bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses des engeren Vorstandes.
2. Mitglieder, die ein politisches Mandat (Mitglied in einem Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Bezirkstag, Landtag, im Bundestag oder im Europaparlament) ausüben oder Vorsitzende von politischen Parteien sind, können keines der in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Ämter bekleiden. Wird ein Mitglied des Gesamtvorstands in ein solches politisches Mandat gewählt oder erhält es einen solchen Vorsitz, hat es sein Amt im Bürgerverein unverzüglich niederzulegen.

## § 3

### Rechte und Pflichten eines Mitglieds

#### 1. Rechte

- 1.1 Jedes Vollmitglied hat das Recht, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, Anträge zu stellen, zu wählen und, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2a Abs. 2, gewählt zu werden.
- 1.2 Jugendmitglieder haben das Recht, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und Anträge zu stellen, jedoch nicht das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden.
- 1.3 Korporative Mitglieder haben das Recht, mit bis zu zwei Vertretern je Mitgliedschaft den Versammlungen und Veranstaltungen beizuwohnen, Anträge zu stellen und zu wählen, jedoch nicht das Recht, gewählt zu werden. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede gegenüber der Versammlung bevollmächtigt vertretene juristische Person **e i n e** Stimme.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

#### 2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ferner ist jedes Mitglied dazu angehalten, die Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen, den Verein und seine Ziele nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

### 3. Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet der Verein folgende Daten seiner Mitglieder: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Beitragshöhe, Zahlungen, Eintrittsdatum, Austrittsdatum sowie ggf. Funktion und Beruf.

#### § 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

#### § 5 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden. Notwendige und nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden, ansonsten erhalten Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 Austritt

Austrittsanzeigen sind in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten erklärt werden. Bei Tod erlöschen Mitgliedschaft und die Pflicht zur Beitragszahlung sofort. Bei Tod eines Familienmitglieds bleibt die Mitgliedschaft der übrigen Familienmitglieder bestehen.

#### § 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses Mitglied vorsätzlich die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand.
2. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn trotz dreimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist.

#### § 8 Organe des Vereins

1. Der engere Vorstand (kurz Vorstand).

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters bzw. Schriftführers rückt der jeweilige Stellvertreter nach. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende und seine Stellvertreter; diese sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 1.1 Dem engeren Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Grundsatzfragen, die die Durchführung der in der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele des Vereins betreffen. Er trifft außerdem die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 1.2 Der Vorsitzende kann Vorstandssitzungen nach Bedarf jederzeit einberufen, mindestens ist jedoch eine Sitzung im Halbjahr abzuhalten. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 des Gesamtvorstands es verlangt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
- 1.3 Der Gesamtvorstand und die Hauptversammlung können jederzeit Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden für bestimmte Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins.

## 2. Der Gesamtvorstand

2.1 Dieser besteht aus:

- 2.1.1 dem gewählten engeren Vorstand;
- 2.1.2 den zu wählenden höchstens fünf Beisitzern;
- 2.1.3 den gewählten Stadtteilsprechern und den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

2.2 Der Gesamtvorstand nimmt Berichte und Anregungen entgegen und berät den engeren Vorstand.

2.3 Die Mitglieder des Gesamtvorstands erhalten Ersatz ihrer für den Verein gemachten Aufwendungen. Des Weiteren erhalten sie ein Sitzungsgeld, über dessen Höhe der engere Vorstand mit 3/4-Mehrheit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließt.

## 3. Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

## 4. Die Stadtteile

Für die Stadtteile des Vereinsgebietes werden je nach Bedarf Ausschüsse gebildet. Die Hauptversammlung wählt für jeden Stadtteil einen 1. Stadtteilsprecher und einen gleichberechtigten Stellvertreter. Die Stadtteilsprecher haben die Aufgabe, die besonderen Anliegen und Wünsche der betreffenden Stadtteile zu vertreten und deren Vorschläge und Anregungen an den Gesamtvorstand heranzutragen. Die Stadtteile können eigenständige Sitzungen abhalten. Entscheidungen fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Gesamtvorstands.

## 5. Die Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, dies kann auch per E-Mail sein, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 20 Kalendertagen einzuberufen. Hauptversammlungen sind auch auf schriftlichen Antrag von 1/10 aller Mitglieder oder auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands einzuberufen.

Hauptversammlungen sollen nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr stattfinden.

5.2 Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern sind 10 Kalendertage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden oder bei einem seiner Stellvertreter einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auch direkt in der Hauptversammlung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit von der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bejaht wird.

### 5.3 Der Hauptversammlung obliegt

- 5.3.1 die Entgegennahme des Berichtes des Gesamtvorstands, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, der Berichte der Stadtteilsprecher und der sonstigen Ausschüsse;
- 5.3.2 die Beschlussfassung über die Entlastung;
- 5.3.3 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 5.3.4 die Festsetzung der Beiträge;
- 5.3.5 die Berufung des Wahlausschusses;
- 5.3.6 die Durchführung von Neuwahlen;
- 5.3.7 die Beschlussfassung über Entschließungen (Initiativanträge);
- 5.3.8 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 9

### Wahlen, Berichte

1. Alle 2 Jahre werden nach der Wahlordnung die Mitglieder des Gesamtvorstands neu gewählt. Aktives Wahlrecht haben alle Vollmitglieder und korporativen Mitglieder. Passives Wahlrecht haben alle Vollmitglieder vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2a Abs. 2.  
Die Wahlen für alle Vereinsämter gelten für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
2. Mindestens einmal im Jahr berichten der Gesamtvorstand sowie die Stadtteilsprecher und Ausschussvorsitzenden über ihre Tätigkeiten während des vorausgegangenen Berichtszeitraumes einschließlich Kassen- und Vermögensbericht.

## § 9a

### Protokolle

1. Über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu fertigen. Für die Hauptversammlung, für Sitzungen des engeren Vorstands und des Gesamtvorstands ist dies zwingend.
2. Protokolle müssen enthalten:
  - 2.1 die Feststellung über den Zeitpunkt der Ladung
  - 2.2 die Tagesordnung
  - 2.3 die wichtigsten Anträge und die Beschlüsse
  - 2.4 bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, das zahlenmäßige Ergebnis der Wahlgänge und die Erklärungen über die jeweilige Annahme der Wahl. Aufliegende Anwesenheitslisten sollen dem Protokoll beigelegt werden. Der förmliche Ablauf der Sitzung muss aus dem Protokoll ersichtlich sein.
3. Protokolle der Hauptversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sind 10 Jahre aufzubewahren. Dabei ist auch eine Aufbewahrung in elektronischer Form zulässig.
4. Jedes Mitglied des Vereins hat Anspruch auf Einsicht in das Protokoll und auf Protokollrüge. Wird ihr nicht stattgegeben, muss in der nächsten Sitzung des gleichen Organs darüber Beschluss gefasst werden.

§ 10  
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung;

§ 11  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durch den engeren Vorstand bzw. den Liquidatoren ausgeführt werden.
3. Sofern kein anderer Beschluss erfolgt, sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter - ersatzweise weitere Mitglieder des engeren Vorstands - die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

# WAHL- UND ANTRAGSORDNUNG

## § 1

### Anwendungsbereich

Soweit nicht im Einzelfall geltendes Recht entgegensteht, sind die Bestimmungen dieser Wahl- und Antragsordnung verbindlich.

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen

1. Wahlen werden in offener Abstimmung per Handzeichen durchgeführt, es sei denn, ein Bewerber beantragt, die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
2. Ungültig sind Stimmzettel:
  - 2.1 die nicht ordnungsgemäß sind;
  - 2.2 die mit einem besonderen Merkmal versehen sind;
  - 2.3 aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, insbesondere leere Stimmzettel;
  - 2.4 die nicht auf einen vorgeschlagenen Bewerber lauten, es sei denn, dass nur ein Bewerber zur Wahl steht;
  - 2.5 die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Bemerkungen enthalten;
  - 2.6 die mehr Namen enthalten, als nach dieser Ordnung zulässig ist.
3. Die Wahlen erfolgen ohne Diskussion über die vorgeschlagenen Kandidaten.
4. Eine Stichwahl ist notwendig, wenn in einem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht. An der Stichwahl nehmen die beiden Bewerber mit den höchstens Stimmzahlen teil. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Erbringt die Stichwahl Stimmgleichheit bei zwei oder mehreren Bewerbern, so entscheidet das Los.
5. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; er hat sich unverzüglich zu erklären oder die Erklärung durch einen Beauftragten abgeben zu lassen.

## § 3

### Besondere Bestimmungen

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeister, die Schriftführer und der Pressesprecher werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands sowie die Kassenprüfer können in einem einheitlichen Wahlgang gewählt werden. Sind für einzelne Ämter mehrere Kandidaten aufgestellt, so sind für diese Ämter Einzelwahlgänge durchzuführen.

§ 4  
Nachwahlen

1. Scheidet der Vorsitzende des Vereins während einer Wahlperiode aus seinem Amt aus, so hat die Hauptversammlung, falls nicht ohnehin innerhalb von 4 Monaten satzungsgemäß Neuwahlen stattfinden, innerhalb von 2 Monaten einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Beim Ausscheiden des Schatzmeisters bestellt der Vorstand unverzüglich aus seiner Mitte einen neuen kommissarischen Schatzmeister in geheimer Wahl.
2. Im Übrigen wird die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf der nächsten Hauptversammlung vorgenommen; sie hat Gültigkeit nur für den Rest der Amtszeit des Vorstands.

§ 5  
(weggefallen)

§ 6  
(weggefallen)

§ 7  
Wahlausschuss

1. Für die Leitung einer Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und wird von der Hauptversammlung durch Zuruf gewählt. Kandidaten dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden. Der Wahlausschuss ist berechtigt, weitere Hilfskräfte zur Durchführung der Wahl zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses brauchen nicht stimmberechtigt zu sein.
2. Dem Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Feststellung der Stimmberechtigungen, die Feststellung der Kandidaturen, der Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und die Führung des Wahlprotokolls.

§ 8  
Behandlung von Anträgen

1. Anträge (Dringlichkeitsanträge) zur Behandlung als Punkte der Tagesordnung der Hauptversammlung können vom engeren Vorstand oder von 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
2. Die Hauptversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss einen Antrag zur Weiterbehandlung an Ausschüsse überweisen.
3. Der engere Vorstand hat das Recht, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, in der Hauptversammlung schriftliche oder mündliche Anträge zu stellen.
4. Stadtteilsprecher und Sprecher von Fachausschüssen oder Arbeitsgruppen haben das Recht, Dringlichkeitsanträge in der Hauptversammlung zu stellen, ohne an Fristen gebunden zu sein.
5. Im Laufe einer Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge zum Gegenstand der Aussprache stellen. Die Hauptversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird. Wird über einen solchen Antrag nicht verhandelt, so steht dem Antragsteller der satzungsgemäße Weg offen, einen neuen Antrag einzubringen.

§ 9  
Anträge zur Geschäftsordnung

1. Antragstellern, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, ist sofort das Wort zu erteilen; ihre Anträge, die sich auf die Behandlung des zur Aussprache stehenden Tagesordnungspunktes beziehen müssen, sind sofort zur Abstimmung zu stellen.
2. Wird Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte beantragt, so darf vor der Abstimmung die gegenteilige Meinung nur durch einen Redner begründet werden. Anträge auf Schluss der Debatte können vom Vorsitzenden als Anträge auf Schluss der Rednerliste behandelt werden.

§ 10  
Beschlüsse und Abstimmungen

1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Wahl- und Antragsordnung nichts Anderes bestimmen.
2. Sehen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine bestimmte Mitgliederzahl für eine Beschlussfassung vor, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
4. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei Abstimmungen den Vorrang.

§ 11  
(weggefallen)

§ 12  
Inkrafttreten und Änderungen

Diese Wahl- und Antragsordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung in Kraft; sie kann durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

# FINANZORDNUNG

## § 1

### Finanzierung der Aufgaben

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

## § 2

### Aufnahmegebühren

Der Verein kann eine angemessene Aufnahmegebühr erheben; hierüber beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 3

### Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals unmittelbar nach dem Beitritt und in den Folgejahren jeweils zum 28. Februar des laufenden Jahres fällig. Er gilt stets für ein Kalenderjahr, ist bei Austritt, Tod oder Ausschluss nicht erstattbar und soll möglichst im Wege des Lastschriftverfahrens bezahlt werden.

Zurzeit gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

- Vollmitglied (als Einzelmitglied): 12,00€
- Jugendmitglied (als Einzelmitglied): 6,00€
- Familienmitgliedschaft: 18,00€
- Korporatives Mitglied: 25,00€

2. Ein Mitglied kann sich zur Zahlung bzw. Überweisung eines höheren Beitrages verpflichten.
3. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen stunden, ermäßigen oder erlassen.

## § 4

### (weggefallen)

## § 5

### Spenden

Der Verein darf für seine Zwecke und Ziele Spenden entgegennehmen. Diese sind auf der Einnahmeseite des Kassenbuches besonders auszuweisen.

§ 6  
Ruhen des Wahlrechts

1. Das Ausüben des aktiven und passiven Wahlrechts im Verein ruht bei Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Zahlungspflicht länger als 9 Monate im Rückstand geblieben sind. Bei jeder Versammlungseinberufung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
2. Einsprüche gegen die Ausübung der Mitgliedsrechte, die auf Zahlungsverzug gestützt sind, müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingelegt werden. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.
3. Bei sofortiger Zahlung an Ort und Stelle sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 7  
Verfügung über Vermögenswerte

Der amtierende engere Vorstand ist berechtigt, über die ihm vom Verein überlassenen Vermögenswerte zu verfügen.

§ 8  
Buchführung

1. Der Verein ist zur laufenden und ordnungsmäßigen Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben und zu einer kaufmännisch geordneten Belegführung verpflichtet.
2. Der Verein hat außerdem ein Bestandsverzeichnis über eigene und überlassene Vermögenswerte, auch ein Schuldenverzeichnis zum Ablauf eines Rechnungsjahres zu erstellen.
3. Außer der besonderen Einnahmegliederung nach § 5 dieser Ordnung sind in der Einnahmrechnung folgende Posten gesondert auszuweisen:
  - 3.1 Aufnahmegebühren;
  - 3.2 Mitgliedsbeiträge;
  - 3.3 Einnahmen aus Vermögen;
  - 3.4 Sonstige Einnahmen.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Für die ordnungsgemäße Buchführung und für die sichere Belegordnung hat der Schatzmeister zu sorgen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des engeren Vorstands hinsichtlich der Verwendung der Gelder des Vereins durchgeführt werden.

§ 9  
Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, jedem einzelnen der gewählten Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit die Kassenprüfer dies für erforderlich halten.
2. Am Schluss eines jeden Abrechnungszeitraumes haben die Kassenprüfer die Kassen- und Rechnungsführung sowie das Belegwesen sachlich und formal zu prüfen und das Prüfergebnis in einer Niederschrift unterschriftlich festzustellen. Diese Niederschrift ist 10 Jahre lang aufzubewahren.

3. Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 10  
Aufsicht

Unbeschadet der Überprüfung der Kassen- und Buchführung durch die Kassenprüfer sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten, die Kassen- und Finanzgebarung des Vereins zu überprüfen, in sämtliche Bücher und Unterlagen Einblick zu nehmen und vom Schatzmeister Aufklärung zu fordern.

§ 11  
Rechnungslegung

Mindestens zum Ablauf einer jeden Wahlperiode ist eine Abrechnung zu erstellen, die Angaben über Herkunft und Höhe der Einnahmen sowie über Höhe und Zwecke der Ausgaben enthalten muss. Diese Abrechnungen und Aufstellungen sind den beschlussfassenden Organen vorzutragen.

§ 12  
Inkrafttreten und Änderungen

Diese Finanzordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung in Kraft; sie kann durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Nürnberg, den 11. Mai 1974  
Nürnberg, den 11. Mai 1989 (Änderung gemäß Protokoll der Hauptversammlung)  
Nürnberg, den 17. Dezember 1998 (Änderung gemäß Hauptversammlung 1998 und Vorstandsbeschluss vom 17.12.98)  
Nürnberg, den 17. Mai 2006 (Änderung gemäß Protokoll der Hauptversammlung)  
Nürnberg, den 15. November 2023 (Änderung gemäß Protokoll der Hauptversammlung)

Die Vorsitzenden